

ANGABEN ZU IHRER PERSON, ORGANISATION BZW. GEBIETSKÖRPERSCHAFT

Die geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf folgender EUROPA-Internetseite: http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_de.htm

Datenschutzerklärung: Eingegangene Beiträge werden unter Nennung ihres Urhebers im Internet veröffentlicht, sofern dieser der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten nicht mit der Begründung widerspricht, dass eine solche Veröffentlichung seine berechtigten Interessen verletzt. In diesem Fall kann der Beitrag in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Andernfalls wird von einer Veröffentlichung abgesehen und im Prinzip auch der Inhalt nicht berücksichtigt.

1. Bitte machen Sie folgende Angaben:

Name	Julia Maier-Hauff
Vertretene Organisation	Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V., VPRT Registrierungsnummer: 27085111347-65
Wohnort/Sitz (Land)	Berlin, Deutschland
E-Mail-Adresse:	maierhauff@vpert.de

2. Vertreten Sie ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt?

Ja Nein x

Wenn ja, welche Art(en) von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen Sie, und in welchem Wirtschaftszweig?

Der VPRT vertritt die Interessen von ca. 160 privaten Medienunternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Multimedia, Radio und Audiodiensten, den Wettbewerbern der gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Der VPRT bedankt sich an dieser Stelle für die Möglichkeit der Stellungnahme. Mitglieder des VPRT tragen mit ihren Inhalten zur Medienvielfalt und zum Public Value bei. Im Unterschied zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erhalten sie jedoch keine Rundfunkgebühren.

3. Vertreten Sie eine lokale Gebietskörperschaft?

Ja Nein x

Wenn ja, welcher Art sind die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen Sie ggf. Unternehmen betraut haben?

4. Sind Sie für eine Organisation tätig, die Nutzer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vertritt?

Ja Nein x

5. Gehören Sie einer Hochschul- oder Forschungseinrichtung an?

Ja Nein x

6. Vertreten Sie andere Interessenträger?

Ja x Nein

Wenn ja, beschreiben Sie bitte:

Die Auslegung der Artikel 106 und 107 AEUV sind von herausragender Bedeutung für die Mitglieder des VPRT, über dessen im Jahr 2003 eingereichte Beihilfebeschwerde die EU-Kommission im Jahr 2007 entschieden hatte und die im Juni 2009 von den Bundesländern umgesetzt wurde.

Die Entscheidung der EU-Kommission und die neu gefasste Rundfunkmitteilung führten zwar zu weitgehenden Veränderungen des Rundfunkstaatsvertrages. Die privaten Rundfunk- und Telemedienanbieter sind jedoch weiterhin mit starken Wettbewerbsverzerrungen durch den gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk konfrontiert.

Organisationen (z. B. NRO, Wirtschaftsverbände und gewerbliche Unternehmen) werden im Interesse der Transparenz gebeten, der Öffentlichkeit einschlägige Informationen über sich zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck tragen Sie sich in das Register der Interessenvertreter ein und verpflichten sich zur Einhaltung des dafür geltenden [Verhaltenskodex](#).

Ist Ihre **Organisation bereits registriert**, geben Sie bitte auf der ersten Seite Ihres Beitrags Namen und Anschrift Ihrer Organisation sowie Ihre Registriernummer an:

Registrierungsnummer des VPRT: 27085111347-65

Die Kommission geht in diesem Fall davon aus, dass der Beitrag die Auffassungen Ihrer Organisation widerspiegelt.

Ist Ihre Organisation nicht registriert, können Sie sich [jetzt ins Register eintragen](#). Kommen Sie anschließend zu dieser Seite zurück und übermitteln Sie Ihren Beitrag als registrierte Organisation.

Antworten von nichtregistrierten Organisationen werden getrennt veröffentlicht.

ABSCHNITT A: BEGRIFF DER DIENSTLEISTUNG VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

1. Haben Sie eine klare Vorstellung davon, welche Tätigkeiten als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können?

Ja Nein Teilweise

Wenn nicht, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

2. Kennen Sie Dienstleistungen, die von Gebietskörperschaften als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft worden sind?

Ja Nein

Wenn ja, beschreiben Sie diese Dienstleistungen bitte und geben Sie an, welche Gemeinwohlverpflichtungen damit verbunden sind:

ABSCHNITT B: BEGRIFF DER STAATLICHEN BEIHILFE

Der Begriff der staatlichen Beihilfe und die Voraussetzungen, unter denen die Vorschriften für staatliche Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten, werden im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union definiert.

3. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Anwendung der in Artikel 107 Absatz 1 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) genannten Kriterien?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise: Um welches Kriterium bzw. welche Kriterien handelte es sich?

- Wirtschaftliche Betätigung: Ja Nein
- Auswirkungen auf den Handel: Ja Nein
- Wirtschaftlicher Vorteil: Ja Nein
- Selektivität: Ja Nein

- Übertragung staatlicher Mittel: Ja Nein

4. Könnten Sie einige konkrete Beispiele geben?

Im Beschwerdeverfahren des VPRT gegen die Gebührenfinanzierung von ARD, ZDF und DeutschlandRadio lag der Schwerpunkt auf der fehlenden Umsetzung der Finanziellen Transparenzrichtlinie mit der Folge, dass Quersubventionierung von kommerziellen Aktivitäten oder Überkompensation und insgesamt eine effektive Kontrolle der Finanzierung nicht nachzuweisen ist. Ferner standen unzulässige Online-Angebote und Kooperationen, Steuervergünstigungen und im Wege einer Erweiterung der Beschwerde das Thema Sportrechte im Fokus.

Im Laufe des Verfahrens argumentierten die Bundesregierung und die Rundfunkanstalten unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH in Sachen Preussen Elektra (Rs C-379/98), dass die Gebühren nicht aus dem staatlichen Haushalt kämen, sondern über die GEZ eingezogen und damit nicht als **staatliche Mittel** zu bewerten seien. Diese Argumentation wurde durch das Urteil des EuGH in Sachen GEZ (Urteil vom 13. Dezember 2007, Rs C-337/06) und die Entscheidung der EU-Kommission (K(2007) 1761/E 3/2005) sowie die sog. Rundfunkmitteilung der Kommission (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 2. Juli 2009) widerlegt. Für den Rundfunkbereich sollte diese Frage daher geklärt sein.

Die Tatbestandsmerkmale „Auswirkungen auf den Handel“ und „wirtschaftlicher Vorteil“ wurden zwar von der Bundesregierung, von ARD und ZDF problematisiert, wurden jedoch im Beihilfenverfahren von der EU-Kommission unproblematisch bejaht.

Größere Schwierigkeiten bereitet die Anwendung der Artikel 107 Absatz 2 bzw. Artikel 106 AEUV, die seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dahingehend interpretiert werden, dass Rundfunkgebühren vom Wettbewerbsrecht ausgenommen werden sollten. Auch hier sorgt die sog. Rundfunkmitteilung der EU-Kommission für mehr Rechtsklarheit.

Fazit: Der VPRT sieht für den Rundfunkbereich keinen Änderungsbedarf am Gemeinschaftsrahmen. Im Hinblick auf die Anwendung und Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsvorgaben sieht der VPRT noch erheblichen Verbesserungsbedarf im Rundfunkbereich.

ABSCHNITT C: ANWENDUNG DES ALTMARK-URTEILS

In seinem Urteil in der Rechtssache Altmark Trans GmbH stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährte Ausgleich keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, wenn die vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erstens muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden sein.

- Zweitens sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufzustellen.
 - Drittens darf der Ausgleich nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.
 - Wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden soll, nicht in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, so ist viertens die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die einem durchschnittlichen, gut geführten und angemessen ausgestatteten Unternehmen entstanden wären.
5. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Anwendung der im Altmark-Urteil genannten Voraussetzungen, besonders des vierten Kriteriums?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte diese Schwierigkeiten. Geben Sie nach Möglichkeit konkrete Beispiele:

Hauptproblem der Wettbewerber öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten ist die mangelnde Transparenz der Kosten der Angebote und Nutzung. Die Revision der Finanziellen Transparenzrichtlinie und der Rundfunkmitteilung haben zwar dazu geführt, dass kommerzielle und nicht-kommerzielle Aktivitäten einer getrennten Buchführung zugeführt werden sollen. In der Praxis scheitert der Nachweis der Wettbewerbsverzerrung jedoch daran, dass die Kosten nicht einzelnen Kostenstellen zugeordnet werden und so konkrete Beträge nicht ermittelt werden können. Auch die Umsetzung des Beihilfenkompromisses (E 3/2005) hat leider keine Abhilfe geschaffen. Der Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, der sog. KEF-Bericht, ist weiterhin zu ungenau.

Hilfreich wäre hier eine **Beweislastumkehr** für die Wettbewerber und ein klares Bekenntnis – auch in der Rundfunkmitteilung - zu einer **Kostenzuweisung nach Kostenstellen und einer marktgerechten Zuweisung anteiliger Kosten auf die verschiedenen Plattformen** (Fernsehen, Radio, Online, Mobile, EPG, Apps) und Aktivitäten.

6. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen das Altmark-Urteil von nationalen Gerichten oder nationalen Gebietskörperschaften angewendet wurde?

Ja Nein

Wenn ja, könnten Sie nähere Angaben machen?

ABSCHNITT D: VORAUSSETZUNGEN GEMÄß ENTSCHEIDUNG UND GEMEINSCHAFTSRAHMEN

Um Rechtssicherheit für die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu schaffen und dabei gleiche Rahmenbedingungen für alle Unternehmen im Binnenmarkt zu gewährleisten, nahm die Kommission im Jahr 2005 das Altmark-Paket an. Darin erläutert sie, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben zulässig sind, auch wenn es sich dabei um staatliche Beihilfen handelt. In der Entscheidung werden die Voraussetzungen definiert, unter denen Ausgleichszahlungen mit dem Binnenmarkt vereinbar und nicht bei der Kommission angemeldet werden müssen, während der Gemeinschaftsrahmen erläutert, wie die Kommission alle anderen Ausgleichszahlungen bewertet, die der Anmeldepflicht unterliegen.

Die Voraussetzungen bestehen im Vorliegen eines Betrauungsakts, mit dem der Auftrag für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse erteilt wird und der eine genaue und korrekte Definition der Dienstleistung enthält, ferner in einer Definition der Parameter zur Berechnung der angemessenen Höhe der Ausgleichszahlung, im Nichtvorliegen von Überkompensierung und in Vorkehrungen zur Verhinderung einer Überkompensierung.

D.1 BETRAUUNG

FRAGEN ZUM BETRAUUNGSAKT:

7. Sind Ihnen die Rechts- oder Verwaltungsinstrumente (Verträge, Gesetze, Konzessionen usw.) bekannt, die in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region zur Betrauung von Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden?

Ja Nein

Wenn ja, könnten Sie die Rechts- oder Verwaltungsakte näher beschreiben?

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Rundfunkstaatsvertrag- Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag- ARD-Staatsvertrag, ZDF-Staatsvertrag, Gesetze zu einzelnen Rundfunkanstalten wie z.B. WDR-Gesetz- Telemedienkonzepte der Rundfunkanstalten, Gremienentscheidung und Entscheidung der Rechtsaufsicht als Teile des Drei-Stufen-Tests |
|---|

8. Ist Ihnen bekannt, ob der Betrauungsakt – oder eine andere für Ihren Wirtschaftszweig / Ihre Region relevante Rechtsgrundlage – eine genaue und korrekte Definition der zu erbringenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst?

Ja Nein Teilweise X Nicht zutreffend

Wenn nein oder teilweise, erläutern Sie bitte und nennen Sie (ein) Beispiel(e):

Obwohl der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag den Grundversorgungsauftrag näher definiert und Telemedien einem Vorabprüfverfahren, dem Drei-Stufen-Test-Verfahren, unterzieht, hält der VPRT seine Kritik an fehlender Rechtssicherheit durch den weiterhin ungenauen, entwicklungs-offenen Rundfunkauftrag aufrecht.

In Bezug auf die Auftragsdefinition der **Digitalkanäle** kritisierte der VPRT, dass ARD und ZDF in ihren Papieren neue Vollprogramme inklusive Unterhaltungsprogrammen ankündigen und jede Konkretisierung des Programmauftrags der digitalen Zusatzkanäle mit den Schwerpunkten Information, Bildung und Kultur vermissen lassen. Der besondere Beitrag der Programme zum publizistischen Wettbewerb, auch im Verhältnis zu bestehenden öffentlich-rechtlichen Programmen, wurde nicht dargelegt. Die Angaben zu den absehbaren Kosten fehlten in den Vorlagen der ARD gänzlich, die Kostenangaben des ZDF blieben vage und beinhalteten erhebliche Kostensteigerungen bis zum Zehnfachen der damaligen Budgets (vgl. VPRT-Pressemitteilung vom 2.09.2008 <http://www.vprt.de/index.html/de/press/article/id/164/>). **Eine Überkompensation ist daher nur schwer nachweisbar.**

Die **Telemedienkonzepte** der Rundfunkanstalten waren und sind überwiegend so vage und offen formuliert, dass eine Expansion der Telemedienangebote ohne weitere Überprüfung durch die Gremien möglich wäre (vgl. VPRT-Pressemitteilungen zur Durchführung der sog. Drei-Stufen-Tests:

<http://www.vprt.de/index.html/de/press/article/id/231/?year=%7B0%7D&or=0&page=1;>

<http://www.vprt.de/index.html/de/press/article/id/203/?year=%7B1%7D&or=0&page=2>).

Auch hier ist eine Überprüfung der Auftragsbefreiung und/oder der Überkompensation kaum möglich.

Die Beauftragung enthält an keiner Stelle Schwellenwerte, ab wann Angebote erneut überprüft werden müssen.

9. Umfassen die Rechtsinstrumente, die Sie kennen, alle nach Artikel 4 der Entscheidung erforderlichen Elemente, wie z. B.

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen

Ja Nein X

- das bzw. die beauftragte(n) Unternehmen und den geografischen Geltungsbereich

Ja Nein X

- Art und Dauer der den Unternehmen gegebenenfalls gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte

Ja Nein X

- die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen

Ja Nein teilweise X

- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden

Ja Nein teilweise X

10. Sind Sie der Ansicht, dass einige dieser Elemente zu Schwierigkeiten geführt haben?

Ja X Nein

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe für die Schwierigkeiten und nennen Sie konkrete Beispiele:

Vorabparameter

Vorabparameter für die Finanzierung bestimmter Aktivitäten sind für den Rundfunk nicht vorgesehen. Hier melden die Rundfunkanstalten weiterhin ihren Bedarf an, der dann überprüft wird.

Vorkehrungen gegen Überkompensation

Wie bereits oberhalb erläutert, enthalten der Rundfunkstaatsvertrag, Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und die Rundfunkgesetze Vorgaben zur Überprüfung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Da jedoch eine transparente Kostenzuweisung fehlt und Minderheitsbeteiligungen weiterhin nicht überprüft werden, kann eine Überkompensation durch die KEF oder Landesrechnungshöfe nur schwer nachgewiesen werden. Dies kritisiert die KEF schon seit Jahren. Ein Vergleich mit Privatsendern oder beispielsweise der BBC lässt eine Überkompensierung vermuten.

11. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten mit dem Konzept des Betrauungsakts im Sinne der Beihilfe- und Binnenmarktvorschriften?

Ja X Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

In der Beihilfenbeschwerde des VPRT äußerte der VPRT seine Kritik an der unzureichenden Auftragsdefinition. Die EU-Kommission akzeptiert eine (sehr) weite Auftragsdefinition. Dies erschwert den Nachweis von Überkompensation und/oder Quersubventionierung kommerzieller Aktivitäten enorm.

Wie oberhalb erläutert, hat die Entscheidung der EU-Kommission im sog. Beihilfenkompromiss zwar zu einer gewissen Konkretisierung des Grundversorgungsauftrages der Rundfunkanstalten im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geführt. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Definition des Auftrages weiterhin zu vage ist und trotz Vorabprüfverfahrens die Telemedienkonzepte so weit gefasst und entwicklungsoffen

sind, dass weiterhin eine ungehinderte Expansion der Aktivitäten der Rundfunkanstalten möglich ist.

12. Hat die Betrauung mit lokalen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, besonders im Sozialbereich, Ihrer Ansicht nach zu besonderen Schwierigkeiten geführt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend keine Meinung

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

D.2 AUSGLEICHSAHLUNGEN

I) BERECHNUNG DER KOSTEN UND DER EINNAHMEN AUS EINER DIENSTLEISTUNG VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

13. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit der Berechnung der Kosten und der Einnahmen aus einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse?

Ja X Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, könnten Sie diese Schwierigkeiten beschreiben?

Die Berichte der KEF erlauben keine Rückschlüsse auf bestimmte Kosten, da eine Kostenzuweisung nach einzelnen Kostenstellen weiterhin fehlt. Bestes Beispiel hierfür ist der Bereich der Sportrechte, die oft durch das Bieterkonsortium der EBU europaweit erworben und intransparent an die Rundfunkanstalten der Mitgliedstaaten lizenziert werden.

Auch die Gutachten zu den Marktauswirkungen der Telemedien der Rundfunkanstalten enthalten keine ausreichenden Daten, die eine solide Basis zur Ermittlung von Marktverzerrungen zuließen. Dennoch kommen sie zu dem Schluss, dass keine Auswirkungen auf den Markt zu befürchten sind (vgl. VPRT-Pressemitteilung vom 27.08.2009 <http://www.vprt.de/index.html/de/press/article/id/200/?year=%7B-1%7D&or=0&page=2>).

14. Für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch andere Tätigkeiten umfasst:
Führen Sie getrennte Bücher?

Ja Nein Teilweise X Nicht zutreffend

15. Hatten Sie bei der Zuordnung der Kosten bzw. Einnahmen zu den getrennten Büchern bereits einmal Schwierigkeiten?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, wären nähere Angaben hilfreich:

In den Rechtsgrundlagen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fehlt eine Vorgabe zur Kostenzuweisung nach Kostenstellen. Diese Kostenzuweisung, insbesondere eine **marktgerechte Zuweisung anteiliger Kosten auf die verschiedenen Plattformen** und Aktivitäten wäre unabdingbare Grundlage für die Ermittlung marktkonformen Verhaltens und für die Verhinderung von Quersubventionen.

Zudem erschwert die Doppelnatur bestimmter Tätigkeiten die Zweiseitigkeit der Märkte, die genaue Zuordnung: das Programm ist einerseits die Auftragserfüllung durch ARD, ZDF, andererseits ist es Werberahmenprogramm; TV-Produktionen dienen ebenfalls der Auftragserfüllung, werden anschließend weiter verwertet. Hier schafft die sog. Rundfunkmitteilung aus dem Jahr 2009 auch nur theoretisch mehr Klarheit.

16. Gibt es für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, einen Leitfaden / Orientierungshilfen, die Aufschluss darüber geben, wie Kosten und Einnahmen korrekt zuzuordnen sind und wie Quersubventionierung zwischen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und anderen Tätigkeiten vermieden werden?

Ja Nein X Teilweise Nicht zutreffend keine Kenntnis X

Wenn ja, würden wir nähere Angaben zu diesen Hinweisen/Leitlinien begrüßen:

17. In der Entscheidung und im Gemeinschaftsrahmen werden für die Kostenzuordnung die Kategorien „variable Kosten“ und „Fixkosten“ verwendet. Halten Sie diese Kategorien für geeignet?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein, erläutern Sie bitte die Gründe:

Die Unterscheidung „variable Kosten“ und „Fixkosten“ ist auch für den Rundfunkbereich sinnvoll, aber bei Weitem nicht ausreichend. Vielmehr ist eine **Kostenzuweisung nach Kostenstellen** notwendig. Dabei sollte eine **marktgerechte Zuteilung der anteiligen Kosten auf die verschiedenen Plattformen und Aktivitäten** erfolgen. Nur so kann ein Vergleichsmaßstab zu Beurteilung von Überkompensation und Quersubventionierung hergestellt werden.

18. Werden bei der Berechnung der Ausgleichszahlung auch Qualitätsaspekte berücksichtigt?

Ja Nein X Nicht zutreffend

Im Rundfunkbereich wird eine solche Abwägung bislang nicht getroffen. Sollten auch Qualitätsaspekte bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen Berücksichtigung finden, so muss die Qualität immer im Zusammenhang mit der Auftrags Erfüllung beurteilt werden. Je weiter ein kostenintensives und qualitativ hochwertiges Programm vom Grundversorgungsauftrag entfernt ist, wie z.B. reine Unterhaltung oder Sport, desto weniger Kosten sollten hierfür anfallen dürfen. De facto sendet kein Privatsender annähernd so viel Personal zur Übertragung von Sportevents wie ARD und ZDF. Dies sollte bei der Beurteilung von Überkompensation durchaus berücksichtigt werden.

II) ANGEMESSENER GEWINN

Ist Ihnen ein Fall bekannt, in dem ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht hat, eine Ausgleichszahlung erhalten hat?

19. Wenn ja:

- Umfasste die Ausgleichszahlung auch einen angemessenen Gewinn?

Ja Nein

- Wurde der angemessene Gewinn auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite berechnet, wie in der Entscheidung und dem Gemeinschaftsrahmen vorgesehen?

Ja Nein

- Wurde der angemessene Gewinn nicht auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite berechnet, erläutern Sie bitte die Gründe, aus denen eine andere Rendite herangezogen wurde, und machen Sie Angaben zu dieser Rendite:

Die Rundfunkmitteilung erlaubt Rundfunkanstalten auch einen Gewinn. Dieser ist jedoch – wie eine mögliche Überkompensation – auf Grund der mangelnden finanziellen Transparenz nur schwer zu ermitteln.

Sollte ein Gewinn erzielt werden, so ist sicherzustellen, dass er mindernd auf die nächste Gebührenperiode angerechnet wird.

20. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten bei der Ermittlung des „angemessenen“ Gewinns?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, bitte ausführen:

21. Ist Ihnen die durchschnittliche Eigenkapitalrendite im relevanten Wirtschaftszweig bekannt?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn nicht, wie sind Sie bei der Ermittlung des „angemessenen“ Gewinns vorgegangen?

22. Wurden bei der Berechnung des angemessenen Gewinns in diesem Fall die Produktivitätsgewinne des betreffenden Unternehmens berücksichtigt?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie dies bitte und nennen Sie ggf. Beispiele, in denen die Produktivitätsgewinne des Unternehmens bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt wurden:

D.3 VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSIERUNG DURCH KONTROLLE

23. Ist Ihnen bekannt, wie Überkompensierung in Ihrem Land durch Kontrolle vermieden wird?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, haben externe Rechnungsprüfer kontrolliert, dass keine Überkompensierung erfolgt?

Ja Nein für ARD, ZDF und Deutschland Radio: die KEF

24. Sind Ihnen bereits Fälle einer Überkompensierung begegnet?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, würden wir nähere Angaben zur Rückzahlung begrüßen:

Der VPRT rügte in seiner Beschwerde insbesondere eine Überkompensation im Online- und Sportrechtbereich. Mangels transparenter Kostenzuweisung ist eine solche Überkompensation jedoch weiterhin nicht nachweisbar und auch für die Kontrollorgane wie die KEF oder Landesrechnungshöfe nicht überprüfbar. Dies kritisieren sowohl die KEF als auch einige Landesrechnungshöfe schon länger.

25. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit den Bestimmungen zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, in welchen Fällen und weshalb?

26. Laut Artikel 6 der Entscheidung darf eine Überkompensierung, die 10 % der jährlichen Ausgleichssumme (20 % im Bereiche des sozialen Wohnungsbaus) nicht übersteigt, auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit der Anwendung dieser Bestimmung?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise, erläutern Sie bitte die Gründe:

D.4 ÜBERWACHUNG UND JAHRESBERICHTE

Laut Artikel 7 der Entscheidung sind alle einschlägigen Unterlagen mindestens 10 Jahre lang vorzuhalten, so dass die Kommission prüfen kann, ob die Bestimmungen der Entscheidung eingehalten wurden.

27. Wurde in Ihrem Mitgliedstaat ein entsprechendes Berichtssystem für die Dienstleistungen, mit denen Sie zu tun haben, eingeführt? Wenn ja, gewährleistet es die Einhaltung dieser Bestimmungen?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der KEF, sowie die Landesrechnungshöfe und Länderparlamente kontrolliert. Der VPRT wie auch die Kontrollorgane selbst kritisieren noch immer, dass bestimmte Aktivitäten – beispielsweise die Online-Aktivitäten - auf Grund der fehlenden Kostentransparenz nicht effektiv kontrolliert werden können. Ein Vergleich mit marktgerechten Preisen findet nicht statt. Beim Erwerb der Sportrechte macht die EBU, die für die Anstalten die Rechte teils europaweit erwirbt, nicht transparent, welche Gelder fließen. Die Bücher von ARD und ZDF enthalten keine Aussagen, welche Kosten für bestimmte Sportrechte angefallen sind.

Minderheitsbeteiligungen der Rundfunkanstalten sind zudem ganz aus der Kontrollpflicht der Rechnungshöfe ausgenommen.

ABSCHNITT E: BESONDERE KATEGORIEN VON DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

Gemäß der Entscheidung sind Ausgleichszahlungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte von der Notifizierungspflicht freigestellt.

28. Bitte erläutern Sie, ob Sie bereits einmal Schwierigkeiten hatten mit der Einstufung der Ausgleichszahlungen in die folgenden Kategorien:

- Ausgleichszahlungen von weniger als 30 Mio. EUR pro Jahr an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100 Mio. EUR:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen an im sozialen Wohnungsbau tätige Unternehmen:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Flugverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 300 000 Fahrgäste nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Schiffsverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 300 000 Fahrgäste nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Flughäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen die Zahl von 1 000 000 nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Seehäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen die Zahl von 300 000 nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

29. Welche Arten von Dienstleistungen sind im Krankenhausbereich über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziert worden?

--

30. Welche Arten von Dienstleistungen sind im sozialen Wohnungsbau über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziert worden?

31. Ermöglichen die in der Entscheidung vorgesehenen Schwellenwerte Ihrer Ansicht nach die angestrebte Vereinfachung und sorgen sie gleichzeitig für die korrekte Anwendung der Vorschriften?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nicht, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

Grundsätzlich bergen die Schwellenwerte auch im Rundfunkbereich das Risiko, dass einzelne Rundfunkanstalten von der Notifizierung der Beihilfen ausgenommen werden könnten. Der VPRT setzt sich daher für eine Gesamtbetrachtung ein, so dass das Gesamtaufkommen der Rundfunkgebühren für die Beurteilung einer Überkompensation oder Quersubventionierung zu Grunde zu legen ist (vgl. Stellungnahme des VPRT zum Beihilfenpaket vom 16.04.2004).

32. Entsprechen die Schwellenwerte Ihrer Erfahrung nach dem Bedarf in den jeweiligen Kategorien?

Ja Nein Teilweise

Ja Nein Teilweise

Ja Nein Teilweise

Wenn nicht bzw. teilweise, erläutern Sie bitte, welche Schwellenwerte dem Bedarf in der betreffenden Kategorie nicht entsprochen haben und weshalb:

33. Sind Sie der Ansicht, dass der zweifache Schwellenwert – 30 Mio. EUR für die Höhe des Ausgleichs und 100 Mio. EUR für den Umsatz – zu Schwierigkeiten geführt hat?

Ja Nein Teilweise

Wenn ja, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, ob die Schwierigkeiten auf die Kombination der beiden Werte, einen Wert oder beide Werte zurückzuführen sind:

34. Sind Ihnen, abgesehen von Ausgleichszahlungen, andere Instrumente bekannt, über die Gebietskörperschaften gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten fördern (z. B. direkte Beihilfen an Nutzer, die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch den Staat selbst)?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zu diesen Instrumenten und ihren Anwendungsbe-
reichen:

ABSCHNITT F: WETTBEWERB UND INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL

35. Waren bzw. sind die Kernelemente der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens (besonders der Betrauungsakt und das Nichtvorliegen von Überkompensierung) Ihrer Erfahrung nach geeignet, um gleiche Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, und gewerblichen Unternehmen zu wahren und um Verfälschungen des Wettbewerbs und des innergemeinschaftlichen Handels zu vermeiden?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb?

Der Gemeinschaftsrahmen und insbesondere die Rundfunkmitteilung sind wichtige Signale an die Mitgliedstaaten, das Wettbewerbsverhältnis zwischen privaten Rundfunk- und Telemedienanbietern und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk fairer zu gestalten.

Leider fehlt der politische Wille, die Vorgaben effektiv um- und durchzusetzen.

36. Werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region von verschiedenen Unternehmen erbracht?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb nicht?

In Deutschland wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch ARD mit ihren regionalen Rundfunkanstalten, ZDF und DeutschlandRadio angeboten. Eine Ausschreibung der Tätigkeiten erfolgt nicht.

Auch die VPRT-Mitglieder erbringen mit ihren Inhalten Public Value, ohne staatliche Mittel hierfür in Anspruch zu nehmen. Sie tragen nicht nur zur Medienvielfalt bei, sondern bieten ein zusätzliches Medium für die Wirtschaft auf dem Werbemarkt, Informationen über ihre Produkte und Dienstleistungen zu verbreiten.

37. Sind Sie der Ansicht, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse den innergemeinschaftlichen Handel in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region in keiner Weise oder nicht wesentlich beeinträchtigt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Der Wettbewerb wird an vielen Stellen verzerrt.

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe, möglichst anhand konkreter Beispiele:

Die Aktivitäten von ARD, ZDF und DeutschlandRadio beeinträchtigen den innergemeinschaftlichen Handel, indem sie Märkte frühzeitig besetzen und so den Marktzugang für private Anbieter beispielsweise von Telemedien erschweren oder verhindern.

38. Sind Sie der Ansicht, dass die Beihilfavorschriften für Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in bestimmten Fällen zur Abschottung des Marktes führen oder andere Wettbewerbsverfälschungen verursachen?

Ja Nein Teilweise

Wenn ja, weshalb und in welchen Fällen?

Die europäischen Beihilfavorschriften sind zielführend. Es fehlt jedoch der politische Wille zur konsequenten und effektiven Anwendung der Vorgaben auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

ABSCHNITT G: MAßNAHMEN ZUR RICHTIGEN UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG UND DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS

39. Haben die Gebietskörperschaften Ihres Landes Ihrer Kenntnis nach in irgendeiner Form Hinweise / einen Leitfaden zur Umsetzung der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens erstellt?

Ja Nein Nicht zutreffend ?

40. Finden Sie das Arbeitspapier der Kommissiondienststellen über [häufig gestellte Fragen zur Anwendung der Beihilfavorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse](#) nützlich?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

41. Kennen Sie den [interaktiven Informationsdienst](#), über den Fragen zur Anwendung der EU-Vorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse/Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse beantwortet werden können?

Ja Nein Nicht zutreffend

42. Falls Sie über den [interaktiven Informationsdienst](#) bereits Fragen gestellt haben: Waren Sie zufrieden mit dem Dienst?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb nicht?

Der VPRT hat den Dienst noch nicht in Anspruch genommen.

43. Sind die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen Ihrer Ansicht nach ausreichend bekannt und werden Sie korrekt umgesetzt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein, geben Sie bitte an, welche Interessenträger nicht ausreichend informiert sind. Worauf ist dies Ihrer Meinung nach zurückzuführen?

ABSCHNITT H: VERSCHIEDENES

44. Haben die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen Ihrer Erfahrung nach das richtige Gleichgewicht zwischen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und der Schaffung gleicher Rahmenbedingungen für alle Unternehmen und in allen Mitgliedstaaten im Binnenmarkt hergestellt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nicht, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele die Gründe hierfür:

Für den Rundfunk gilt die sog. Rundfunkmitteilung als *lex specialis*. Noch immer begegnen die Mitglieder des VPRT massive und zunehmende Wettbewerbsverzerrungen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Eine ausführliche Bewertung der auf Grundlage des Beihilfekompromisses und der Rundfunkmitteilung durchgeführten Drei-Stufen-Test-Verfahren wird der VPRT zeitnah veröffentlichen und der EU-Kommission zuleiten.

45. Sind Ihrer Ansicht nach Fälle aufgetreten, in denen die Anwendung der EU-Vorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu Schwierigkeiten geführt hat, die in diesem Fragebogen nicht zur Sprache gekommen sind?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, welche Vorschriften zu den Schwierigkeiten geführt haben und weshalb:

Für die Wettbewerber von Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, bergen die Vorgaben zu ebendiesen Dienstleistungen das erhebliche Risiko, dass derartige Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht weit ausgelegt werden und dadurch weitere Wettbewerbsnachteile entstehen.

Der VPRT plädiert daher dafür, besonders darauf zu achten, dass der Wettbewerb zwischen staatlich finanzierten Unternehmen und reinen Wirtschaftsunternehmen nicht verzerrt wird, sondern ein faires Gleichgewicht hergestellt wird.

46. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Vielen Dank für die vollständige/teilweise Beantwortung dieses Fragebogens!

Berlin, 10. September 2010